

Ehrenordnung des Rates der Stadt Hildesheim

vom 28.04.2008

- (1. Änderung vom 16.12.2009, Inkrafttreten am 16.12.2009)
- (2. Änderung vom 12.12.2011, Inkrafttreten am 12.12.2011)
- (3. Änderung vom 19.12.2016, Inkrafttreten am 19.12.2016)

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 28.04.2008 folgende Ehrenordnung der Stadt Hildesheim beschlossen:

A. Präambel

Die Ratsmitglieder unternehmen alle Anstrengungen und unterstützen alle Bestrebungen gegen Korruption im Verkehr mit den politischen und geschäftlichen Partnern der Stadt und werden korruptes Verhalten weder bei der Verwaltung der Stadt noch bei sich selbst dulden.

Die im Folgenden vorgelegte Ehrenordnung regelt den Umgang mit Vorteilen, die Ratsmitgliedern wegen ihres Mandats angeboten werden. Sie ist eine Selbstbindung der Ratsmitglieder und dient der Orientierung und Rechtssicherheit.

B. Ältestenrat

Der Rat wählt aus jeder im Rat gebildeten Fraktion je eine Vertreterin oder einen Vertreter in einen Ältestenrat als unabhängiges Gremium. Der Ältestenrat ist gleichzeitig zuständige Behörde im Sinne des § 331 Abs. 3 StGB.

Der Ältestenrat übernimmt eine Wächterfunktion bezüglich der Einhaltung der Ehrenordnung. Er tagt nichtöffentlich und kann zur Beratung die Leiterin bzw. den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes oder andere Fachleute hinzuziehen.

Er tagt in der Regel einmal jährlich sowie:

- a) bei Bedarf einzelner Ratsmitglieder zur Klärung von Fragen, die sich über die Ehrenordnung hinaus ergeben,
- b) bei Beschuldigungen gegen einzelne Ratsmitglieder oder
- c) auf Wunsch des Oberbürgermeisters oder des Rates.

Die Beratungen sind vertraulich.

Der Ältestenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Ältestenrat hat eine jährliche Berichtspflicht gegenüber dem Verwaltungsausschuss.

Der Bericht ist anonymisiert abzufassen.

Der Ältestenrat kann aufgrund der praktischen Erfahrungen mit dieser Ehrenordnung den Ratsmitgliedern praxisbezogene Handlungshinweise geben oder dem Rat Änderungen vorschlagen.

C. Bestimmungen

1. Korruptionsprävention

Jeder Hinweis oder Verdacht einer Beeinflussung durch Gewährung eines Vorteils oder die Gefahr einer Interessenkollision in eigener Sache ist dem Ältestenrat anzuzeigen. Die Mitteilungspflicht im Falle eines Mitwirkungsverbots gemäß § 26 Absatz 4 NGO bleibt davon unberührt.

2. Umgang mit Zweifelsfällen

In Zweifelsfällen hat jedes Ratsmitglied die Möglichkeit, sich durch Rückfrage beim Ältestenrat über die Einhaltung der Ehrenordnung zu vergewissern.

Der Ältestenrat wird im Verdachtsfall einer Interessenkollision von sich aus tätig.

3. Anzeigepflichten

Dem Oberbürgermeister und dem Ältestenrat sollen folgende Daten angezeigt werden:

1. der ausgeübte Beruf,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen;
4. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbarer Gremien.

Der Oberbürgermeister veröffentlicht die angezeigten Daten fortlaufend im Internet.

4. Berater- und Honorarverträge

Entgeltliche Verträge über Beratung, Vertretung und ähnliche Tätigkeiten, gutachterliche, publizistische, Vortrags- oder sonstige Tätigkeiten sind dem Ältestenrat anzuzeigen.

5. Hinweise auf Mitgliedschaft

In beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten sind Hinweise auf die Mitgliedschaft im Rat, in Ausschüssen und anderen Gremien, deren Zugehörigkeit mit der Mandatstätigkeit im Zusammenhang steht, mit dem Ziel, berufliche oder werbliche Vorteile zu erlangen, unzulässig.

6. Reisen und Fahrten

Reisen im Rahmen einer Aufsichtsratsstätigkeit für die Stadt Hildesheim gelten als genehmigt, sofern die Reise auf einem gültigen gesellschaftsrechtlichen Beschluss beruht, steuerlich als Dienstreise anerkennungswürdig ist. Entsprechendes gilt für Fahrten, die die Durchführung einer mandatsbezogenen Handlung erleichtern oder beschleunigen (z. B. die Abholung mit einem Kraftfahrzeug vom Bahnhof oder Flughafen).

7. Einladungen

Die Teilnahme an Arbeitsessen, repräsentativen Empfängen oder Festveranstaltungen ist unbedenklich, wenn die Bewirtungskosten den Betrag von € 100,- nicht übersteigen. Die Teilnahme an darüber hinausgehenden Bewirtungen ist dem Ältestenrat anzuzeigen.

Nimmt das Ratsmitglied an einer Veranstaltung im Auftrag des Rates, in Vertretung des Oberbürgermeisters oder auf Einladung eines stadtbeteiligten Unternehmens teil, entfällt die Anzeigepflicht.

8. Freikarten

Die Annahme von angebotenen Freikarten ist zulässig, wenn sie mit der konkreten Funktion des Ratsmitglieds in unmittelbarem Zusammenhang steht oder auf Ratsbeschluss beruht. Darüber hinaus sind Freikarten dem Ältestenrat anzuzeigen, wenn sie pro Karte einen Wert von 50,00 € überschreiten.

9. Geschenke

Die Annahme von Geld- und Sachgeschenken sowie immateriellen Vorteilen sind grundsätzlich nicht zulässig. Eine Ausnahme bildet die Annahme geringwertiger Sachgeschenke wie z. B. Massenwerbeartikel, Kalender, Kugelschreiber etc. Gastgeschenke anlässlich der Wahrnehmung eines Termins im Auftrag des Rates oder des Oberbürgermeisters sind der Protokollabteilung der Verwaltung zuzuleiten.

Sachgeschenke zu besonderen Anlässen (Geburtstage, Jubiläen, Hochzeiten o. ä.) oder Veranstaltungen sind dem Ältestenrat anzuzeigen, wenn sie einen Wert von 50,00 € je Geschenk übersteigen.

Gemäß § 83 Abs. 4 NGO darf die Einwerbung und Entgegennahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen nur noch durch den Oberbürgermeister erfolgen. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Rat.

10. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Ehrenordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft und gilt bis zum 31.10.2021.

Hildesheim, den 30.04.2008

gez. Kurt Machens
Oberbürgermeister